

Jura-Guss GmbH Leichtmetallgiesserei

Kokillen-, Modell- und Werkzeugbau · Mechanische Bearbeitung · CAD

Jura-Guss GmbH · 92335 Beilngries · Postfach 1120



Industriestraße 5
92339 Beilngries
Tel. +49 8461 6416-0
Fax +49 8461 6416-90
info@jura-guss.de
www.jura-guss.de



Allgemeine Einkaufsbedingungen der JURA-GUSS GmbH

(Stand August 2017)

§ 1 Geltung

(1) Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden von der JURA-GUSS GmbH nicht anerkannt, sofern wir diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(2) Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien sowie auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen die Ware vorbehaltlos annehmen.

(3) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für den Bezug von Produkten und Dienstleistungen aller Art.

§ 2 Vertragsabschluss

(1) Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Zugang schriftlich an, so ist die JURA-GUSS GmbH zum Widerruf berechtigt. Bestellung im Sinne dieser Einkaufsbedingungen ist jede schriftliche Aufforderung der JURA-GUSS GmbH an den Lieferanten zur Bereitstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung.

(2) Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu Ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages. Bestellungen, Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen können nach vorheriger Abstimmung auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

(3) Vergütungen für Besuche, die Ausarbeitung von Angeboten, Projektarbeiten oder Ähnliches werden nicht gewährt, sofern eine Vergütung nicht ausdrücklich vereinbart ist oder darauf ein unabdingbarer gesetzlicher Anspruch besteht.

(4) JURA-GUSS GmbH kann Änderungen des Liefergegenstandes hinsichtlich Konstruktion und Ausführung auch nach Vertragsabschluss jederzeit verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet derartige Änderungen unverzüglich vorzunehmen, soweit ihm die Änderung zumutbar ist. Führt die Änderung zu Mehr- oder Minderkosten oder ist eine Anpassung der Liefertermine notwendig, werden die Parteien dies einvernehmlich angemessen regeln.

§ 3 Preise, Zahlung

(1) Die vereinbarten Preise sind Festpreise und stellen den Gesamtpreis für die Herstellung und Lieferung der Produkte inklusive aller Nebenleistungen dar. Der Preis versteht sich für Lieferung frei Haus, einschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer sowie einschließlich der Kosten für Verpackung und Zoll (DDP JURA-GUSS GmbH, Beilngries gemäß Incoterms 2010), soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

(2) Der Kaufpreis ist zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ab ordnungsgemäßer Rechnungsstellung netto.

§ 4 Aufrechnung, Zurückbehaltung

(1) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen der JURA-GUSS GmbH im vollen gesetzlichen Umfang zu.

(2) Das Recht des Lieferanten zur Aufrechnung ist ausgeschlossen, es sei denn die Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.

§ 5 Lieferung, Versand, Höhere Gewalt

(1) Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine sind bindend.

(2) Auf das Ausbleiben notwendiger, von der JURA-GUSS GmbH zu liefernder Unterlagen oder Informationen kann der Lieferant sich nur berufen, wenn er die JURA-GUSS GmbH schriftlich zur Überlassung der Unterlagen aufgefordert und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist erhalten hat.

(3) Lieferscheine, Frachtbriefe, Rechnungen und sämtliche Korrespondenz haben die Bestell-Nr. der JURA-GUSS GmbH zu enthalten. Angebote sind mit der Anfrage-Nr. zu versehen.

(4) Der Verkäufer ist verpflichtet, die JURA-GUSS GmbH über jegliche drohende oder eingetretene Nichteinhaltung eines Liefertermins, deren Ursachen und die voraussichtliche Dauer der Verzögerung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt.

(5) Für den Fall des Lieferverzuges stehen der JURA-GUSS GmbH alle gesetzlichen Ansprüche zu.

(6) Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und zuzüglich einer eventuell notwendigen und angemessenen Wiederanlaufzeit im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zum Vorliegen, zur Art und voraussichtlichen Dauer der Störung zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Die JURA-GUSS GmbH ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung / Leistung ganz oder teilweise befreit. Sofern kein relatives Fixgeschäft vorliegt, ist die JURA-GUSS GmbH zum Rücktritt vom nichterfüllten Teil des Vertrages berechtigt, wenn die Verzögerung länger als zwei Wochen anhält.

§ 6 Gefahrübergang , Eigentumsübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit ordnungsgemäßer und vollständiger Lieferung frei Haus am genannten Bestimmungsort auf die JURA-GUSS GmbH über.

(2) Das Eigentum an den Produkten geht spätestens mit der Bezahlung auf die JURA-GUSS GmbH über. Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt wird nicht Vertragsbestandteil.

§ 7 Qualitätssicherung, Wareneingangskontrolle

(1) Der Lieferant hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und der JURA-GUSS GmbH diese nach Aufforderung nachzuweisen. Der Lieferant wird mit der JURA-GUSS GmbH, soweit die JURA-GUSS GmbH dies für erforderlich hält, eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung abschließen.

(2) Die JURA-GUSS GmbH ist berechtigt nach vorheriger Anmeldung und zu üblichen Geschäftszeiten beim Auftragnehmer Auditierungen -auch durch Dritte- durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

(3) Der Lieferant hat alle im Zusammenhang mit dem Liefergegenstand stehenden Dokumente, insbesondere Qualitätsdaten/-aufzeichnungen, Prüfnachweise, Analysen, Prozessdaten und alle zur Prozessrückverfolgung notwendigen Angaben für mindestens 15 Jahre ab der letzten Lieferung eines Liefergegenstandes an die JURA-GUSS GmbH aufzubewahren und der JURA-GUSS GmbH auf Verlangen zur Einsicht bereit zu stellen.

(4) Soweit die Parteien eine Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen haben, beschränkt sich die Untersuchungspflicht der JURA-GUSS GmbH auf eine Prüfung der Menge und Identität des Liefergegenstandes sowie eine Prüfung auf äußerlich erkennbare Beschädigungen. Bei dieser Überprüfung festgestellte Mängel hat die JURA-GUSS GmbH dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln ab deren Entdeckung bzw. der Mitteilung durch den Kunden der JURA-GUSS GmbH, dem Lieferanten zugeht.

Haben die Parteien keine Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen, ist die JURA-GUSS GmbH verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf Mängel zu prüfen. Festgestellte Mängel hat die JURA-GUSS GmbH dem Lieferanten anzuzeigen. Die Anzeige ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zwei Wochen, gerechnet ab Ablieferung der Ware oder bei versteckten Mängeln bzw. ab deren Entdeckung bzw. der Mitteilung durch den Kunden der JURA-GUSS GmbH, dem Lieferanten zugeht.

§ 8 Sachmängelhaftung, Gewährleistung

(1) Gesetzliche Gewährleistungsrechte stehen der JURA-GUSS GmbH uneingeschränkt zu. Insbesondere ist die JURA-GUSS GmbH berechtigt, nach Wahl der JURA-GUSS GmbH Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Schadensersatz zu verlangen.

(2) Das Vorliegen eines Mangels bestimmt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Einhaltung von Prüfvorschriften sowie etwaige Freigaben durch die JURA-GUSS GmbH und/oder deren Kunden entbinden den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur Lieferung mangelfreier Produkte.

(3) Bei Gefahr im Verzug ist die JURA-GUSS GmbH berechtigt, nach entsprechender Anzeige an den Lieferanten Mängelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen.

(4) Die Mängelhaftung beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfangs (auch bei Investitionsgütern und Maschinen) oder wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

(5) Mängelgewährleistungsansprüche verjähren 36 Monate nach Gefahrübergang.

§ 9 Rechtsmängelhaftung

(1) Der Lieferant gewährleistet, dass die Ware frei von Rechten Dritter geliefert wird und durch die Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Der Lieferant stellt die JURA-GUSS GmbH insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei.

(2) Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren gemäß § 8 (5).

§ 10 Haftung, Produkthaftung, Rückruf

(1) Der Lieferant haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht in diesen Einkaufsbedingungen etwas anderes geregelt ist. Wird die JURA-GUSS GmbH von Dritten für Schäden in Anspruch genommen, für die der Lieferant nach diesen Einkaufsbedingungen oder dem Gesetz haftet, so hat der Lieferant die JURA-GUSS GmbH von diesen Ansprüchen freizustellen.

(2) Wird die JURA-GUSS GmbH wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder -gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit des Produktes in Anspruch genommen, die auf das Produkt des Lieferanten zurückzuführen ist, dann ist

die JURA-GUSS GmbH berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte verursacht ist.

(3) Für Maßnahmen zur Gefahren- oder Schadensabwehr (z.B. Rückrufaktionen, Kundendienstmaßnahmen oder sonstige Feldmaßnahmen) durch die JURA-GUSS GmbH, den JURA-GUSS GmbH-Kunden oder sonstige Dritte haftet der Lieferant, soweit diese Maßnahme auf der Mangelhaftigkeit des vom Lieferanten gelieferten Produktes oder einer sonstigen Pflichtverletzung des Lieferanten beruht.

(4) An freiwilligen Kundendienstmaßnahmen oder sonstigen Feldmaßnahmen durch die JURA-GUSS GmbH, den JURA-GUSS GmbH-Kunden oder sonstige Dritte wird der Lieferant sich nach Treu und Glauben angemessen beteiligen.

§ 11 Beistellungen / Werkzeuge

(1) Sofern die JURA-GUSS GmbH dem Lieferanten Material oder Teile beistellt, bleiben diese im Eigentum der JURA-GUSS GmbH. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung durch den Lieferanten wird für die JURA-GUSS GmbH als Hersteller im Sinne des § 950 BGB vorgenommen. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt die JURA-GUSS GmbH an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der beigestellten Sache zu den anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.

(2) Produktions- und Prüfmittel, die von der JURA-GUSS GmbH beigestellt werden, oder von der JURA-GUSS GmbH bezahlt werden (direkt oder durch Amortisation), werden bzw. bleiben, inklusive Zubehör und Unterlagen, Eigentum der JURA-GUSS GmbH und sind als solches bzw. gegebenenfalls als Eigentum des Kunden von JURA-GUSS GmbH zu kennzeichnen. Diese werden dem Lieferanten leihweise überlassen und können jederzeit herausverlangt werden.

(3) Die unter § 11 (1) und § 11 (2) genannten Gegenstände dürfen ausschließlich für die Herstellung von Produkten für die JURA-GUSS GmbH eingesetzt werden und sind auf Kosten des Lieferanten in gutem Zustand zu halten.

(4) Im Übrigen sind diese oben genannten Gegenstände, wenn nötig, auf Kosten des Lieferanten zu ersetzen, wenn die vereinbarte oder nach Treu und Glauben zu erwartende Ausbringungsmenge unterschritten wird.

(5) Der Lieferant trägt die Gefahr für diese oben genannten Gegenstände solange diese sich in seinem Gewahrsam befinden und wird diese angemessen zum Neuwert versichern. Der Lieferant tritt schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung an die JURA-GUSS GmbH ab. Die JURA-GUSS GmbH nimmt die Abtretung an. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten an diesen Gegenständen ist ausgeschlossen.

§ 12 Ersatzteile

(1) Der Lieferant verpflichtet sich eine Belieferung der Teile im Ersatz während der Serienproduktion des JURA-GUSS GmbH-Produkts, in welchem der Liefergegenstand Verwendung findet, sowie für weitere 15 (fünfzehn) Jahre nach Ende der Serienproduktion sicherzustellen.

(2) Rechtzeitig vor Ablauf dieser 15 (fünfzehn) Jahre wird der Lieferant bei der JURA-GUSS GmbH nachfragen und auf deren entsprechende Aufforderung einen zusammengefassten Ersatzbedarf als Resteindeckungsmenge zur Verfügung stellen.

§ 13 Versicherung

Der Lieferant ist verpflichtet einen angemessenen Versicherungsschutz im Hinblick auf seine Verpflichtungen sicherzustellen und dies auf Verlangen der JURA-GUSS GmbH jederzeit nachzuweisen.

§ 14 Gesetze, Vorschriften

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche Lieferungen und Leistungen entsprechend dem neuesten Stand der Technik und den anwendbaren Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden bereitzustellen.

(2) Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu eine schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungsverpflichtung des Lieferanten wird durch diese Zustimmung nicht eingeschränkt.

(3) Hat der Lieferant Bedenken gegen die von der JURA-GUSS GmbH gewünschte Art der Ausführung, so hat der Lieferant der JURA-GUSS GmbH dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung geltender gesetzlicher Regelungen hinsichtlich der Produkte und deren Herstellung, insbesondere Vorschriften für Chemikalien/Stoffe oder sonstiger Umweltvorschriften.

§ 15 Geheimhaltung, Rechtevorbehalt

(1) Der Lieferant verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden vertraulich zu behandeln, nicht ohne Erlaubnis der JURA-GUSS GmbH an Dritte weiterzugeben und diese nur für den Zweck, der der Offenlegung zugrunde liegt zu verwenden. Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

(2) Die JURA-GUSS GmbH behält sich an von ihr zur Verfügung gestellten Mustern, Zeichnungen, Skizzen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie sind ausschließlich für die Bestellungen der JURA-GUSS GmbH zu verwenden.

§ 16 Sonstiges

(1) Sollten einzelne Teile dieser Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Das gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Zur Ausfüllung einer Regelungslücke, gelten diejenigen wirksamen Regelungen als vereinbart, die welche die Vertragspartner nach dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke erkannt hätten.

(2) Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Lieferanten nach Vertragsschluss wesentlich oder wird ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Lieferanten gestellt, kann die JURA-GUSS GmbH vom Vertrag zurücktreten, soweit dieser noch nicht erfüllt ist bzw. diesen kündigen.

(3) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von der JURA-GUSS GmbH gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle.

(4) Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit die Vertragspartner mehrsprachige Dokumente mit weiteren Sprachen verwenden, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

(5) Für die Beziehung zwischen dem Lieferanten und der JURA-GUSS GmbH gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Gesetze über den internationalen Kauf beweglicher Sachen (CISG).

(6) Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Lieferant Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht zu erheben, das für den jeweiligen Hauptsitz der JURA-GUSS

GmbH zuständig ist. Die JURA-GUSS GmbH ist auch berechtigt, den Lieferanten an jedem anderen zulässigen Ort zu verklagen.

(7) Im Rahmen des Energiemanagementsystems nach den Vorgaben der DIN EN ISO 50001 bevorzugt die JURA-GUSS GmbH die Beschaffung von besonders energieeffizienten Anlagen, Produkten und Dienstleistungen. Die dazu notwendigen Informationen sind zur Verfügung zu stellen.